

Einladung zur
Hauptversammlung 2008



Räume
zum Leben

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Donnerstag, dem 19. Juni 2008, um 11.00 Uhr in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 und des erläuternden Berichtes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, die Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrates und der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Steckelhörn 5 in 20457 Hamburg aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Der Geschäftsbericht 2007 steht im Internet unter www.bau-verein.de zum Download zur Verfügung.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 31.12.2007 in Höhe von EUR 2.579.515,70 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,10 je dividendenberechtigte Stückaktie: EUR 2.326.666,00
- b) Vortrag auf neue Rechnung: EUR 252.849,70
- c) Bilanzgewinn: EUR 2.579.515,70

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 20. Juni 2008.

3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum 18. Dezember 2009, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung, eigene Aktien von bis zu insgesamt zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von EUR 69.799.980,00, das heißt bis zu 2.326.666 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 3,00 zu erwerben.

Der Erwerb kann börslich oder außerbörslich im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien. Bei Erwerb außerhalb des Börsenhandels gilt der auf diese Weise bestimmte, maßgebliche Börsenkurs an den fünf vorangehenden Börsentagen vor Veröffentlichung des Kaufangebotes durch die Gesellschaft. Bei dem beabsichtigten Erwerb außerhalb des Börsenhandels wird die Gesellschaft allen Aktionären gegenüber ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben.

Der Vorstand wird ermächtigt,

a) mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. In diesem Fall darf der auf die veräußerungsgegenständlichen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehreren Veräußerungsvorgängen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

b) mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre die erworbenen Aktien in geeigneten Fällen an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Mit Beschluss dieser Hauptversammlung erlischt die in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2007 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes erstattet. Der Inhalt des Berichtes wird unter Ziffer II dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichtes. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

6. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Herr Lorenz von Ehren hat aus persönlichen Gründen sein Mandat zum Ablauf der Hauptversammlung 2008 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr beschließt, als weiteren Vertreter der Anteilseigner: Herrn Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, wohnhaft in New York, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Angabe zu den Mandaten von Herrn Prof. Dr. Ronald Frohne in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

- Eckert & Ziegler Medizintechnik AG, Berlin
- Würzburger Versicherungs-AG, Berlin
- Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, Potsdam
- TELLUX-Beteiligungsgesellschaft mbH, München
- AGICOA, Genf
- CAB, Kopenhagen

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat zusammen. Gemäß § 8 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Aktionäre und zwei durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schröder • Nörenberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechtes im Rahmen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Preis, der den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten darf, erwerben und wieder veräußern darf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Aktien. Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung kann bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum 18. Dezember 2009 ausgeübt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, bei der Veräußerung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll möglich sein (a) gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (b) um die erworbenen Aktien an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. In beiden Fällen dient der Ausschluss des Bezugsrechtes dem Interesse der Gesellschaft.

Im Fall (a) ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss beispielsweise, dass die Aktienstreuung durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland optimiert wird. Die Verwaltung wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich auf Grund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

II. Bericht des Vorstandes

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die gesamte Zahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nur zu einem Preis zu veräußern, der nicht wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechtes außerbörslich veräußerten Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei bei Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien zu berücksichtigen sind, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, berechtigt sind. Hierdurch soll der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten werden. Auf Grund des begrenzten Umfangs haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Im Fall (b) soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Übertragung eigener Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienausgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstandes im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird.

Die Nutzung eigener Aktien ist hierfür ein flexibles Instrument. Sie setzt für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Ausgabe eigener Aktien nur unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichtes. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens bis Donnerstag, den 12. Juni 2008, an folgende Anschrift zugegangen sind:

**DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main**

Die Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen bis zu demselben Zeitpunkt ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechtes nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache gestellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat (sogenannter Record Date), dies ist Donnerstag, der 29. Mai 2008, 0.00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit. Der Nachweis über Aktien, die nicht in Giro-sammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihr depotführendes Institut möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Das depotführende Institut schickt die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welches die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

2. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die von der Hinterlegungsstelle oder der Gesellschaft ausgestellt wird.

3. Anträge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft
Rechtsabteilung
Steckelhörn 5
20457 Hamburg
Telefax: +49 40 3 80 32 -4 46
info@bau-verein.de

Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden den anderen Aktionären im Internet unter

www.bau-verein.de/investor-relations/hauptversammlung

unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft derzeit Euro 69.799.980,00 beträgt. Es ist in 23.266.660 nennwertlosen Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im Mai 2008

Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft

Der Vorstand

Anfahrt Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg (HH-Mitte)

Mit dem Auto:

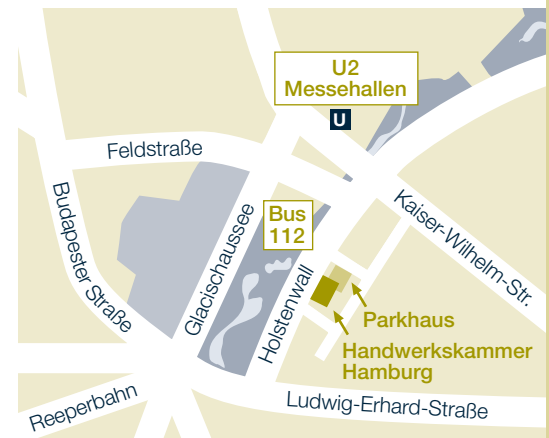
- A7:** Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen
Fahren Sie in Richtung Zentrum, Stadtteil Hamburg-Mitte.
- A1:** Aus Lübeck Richtung Hamburg,
Abfahrt Hamburg-Horn
Fahren Sie in Richtung Zentrum über die Sievekingsallee, Bürgerweide, biegen rechts in die Wallstraße ein und fahren die Sechslingspforte bis zum Ende, folgen dann links dem Straßenzug An der Alster bis zum Ferdinandstor und fahren dann rechts über die Lombardsbrücke immer geradeaus über Esplanade, Gorch-Fock-Wall bis zum Holstenwall.

Mit dem Bus:

Station: Von Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der Buslinie 112 in ca. 9 Min. Die Haltestelle heißt „Handwerkskammer Hamburg“ und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

Mit der U- oder S-Bahn:

- U2:** Bahnstation Messehallen
Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall.
Fußweg ca. 400 m.
- U3:** Bahnstation St. Pauli
Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall.
- S-Bahn:** Bahnstation Stadthausbrücke,
Haltestelle der S1 und S3
Benutzen Sie den Ausgang Michaelisstraße, gehen dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren diesen, biegen dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße. Links überqueren Sie dann den Enckeplatz und rechts liegt der Holstenwall.



BAU-VEREIN
ZU HAMBURG
Aktien Gesellschaft

Bau-Verein zu Hamburg AG
Steckelhörn 5
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 380 32-0
Telefax: +49 40 380 32-388

info@bau-verein.de
www.bau-verein.de

info@raeumezumleben.de
www.raeumezumleben.de